



---

## März/April 2024

---

### Bundesrat

Der Bundesrat hat sich in den letzten beiden Monaten mit einer Vielzahl rechtspolitischer Vorhaben beschäftigt. Nachfolgend werden die Vorhaben mit justizrelevanten Regelungen dargestellt. Über die jeweilige Drucksachenummer (BR-Drs.) können die Dokumente auf der Internetseite des Bundesrates eingesehen werden.

#### 1.042. Plenarsitzung am 22. März 2024

Gesetz zur **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften  
BR-Drs. 90/24

Der Bundesrat stimmte dem Gesetz gemäß Einigungsvorschlag (des Vermittlungsausschusses) in Drs. 90/24 zu.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, die bis zum 23.12.2023 in deutsches Recht umzusetzen ist.

Die Richtlinie stellt das Erfordernis der Versicherungspflicht für jeden Gebrauch eines näher definierten Fahrzeugs klar, ermöglicht aber nationale Sonderregelungen für den Gebrauch von Fahrzeugen im Motorsport sowie weitere optionale Ausnahmen von der Versicherungspflicht und erhöht die Mindestversicherungssummen. Der Schwerpunkt der Richtlinie liegt in der Harmonisierung der Entschädigung von Verkehrsopfern im Fall der Insolvenz des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers.

Die Umsetzung soll im Wege einer 1:1-Umsetzung erfolgen, soweit nicht das nationale Recht bereits über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, und möglichst weitgehend die bestehenden Strukturen des Pflichtversicherungsrechts widerspiegeln.

Der Bundesrat hatte dem Gesetz im Plenum am 02.02.2024 nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hatte im Nachgang den Vermittlungsausschuss angerufen. Dieser hat am 21.02.2024 einen Einigungsvorschlag beschlossen. Die ursprünglich vorgesehene modifizierte Versicherungspflicht für zulassungsfreie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h (§ 1 in Verbindung mit § 2a Absatz 3 PflVG-E) wurde entsprechend des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses aus dem Gesetz gestrichen.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0090-24>

Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften  
**(Cannabisgesetz - CanG)**  
BR-Drs. 92/24

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das CanG ist ein sog. „Mantelgesetz“. Artikel 1 enthält das Konsumcannabisgesetz (KCanG), das die Legalisierung von Konsum, Besitz und Anbau von Cannabis für Erwachsene umfasst. Artikel 2 enthält das Medizinalcannabisgesetz (MedCanG). Die weiteren Artikel 3 bis 14 umfassen Folgeänderungen in weiteren Bundesgesetzen.

Mit der Umsetzung des KCanG wird die bisherige Strafbarkeit im Umgang mit Cannabis teilweise aufgehoben und die cannabinoiden Wirkstoffe aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen. Neben dem privaten Anbau wird auch der gemeinschaftliche Anbau in sogenannten Anbauvereinigungen ermöglicht; somit kann Cannabis in größerem Maßstab von den Konsumierenden selbst hergestellt werden.

Mit dem MedCanG werden im Wesentlichen bestehende Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Cannabis zu medizinischen oder medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in eine spezialgesetzliche Regelung überführt. Diese Änderungen betreffen daher vorwiegend die Zuständigkeit des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte.

Von einer Entkriminalisierung von Besitz, Konsum und Anbau sowie der freieren Verfügbarkeit von Cannabis bekannten Ursprungs erhofft sich die Bundesregierung einen bewussteren Umgang mit Cannabis, sodass gesundheitliche Gefahren für die Konsumierenden abgewendet sowie kriminelle Strukturen hinter dem bisher illegalen Handel ausgetrocknet werden.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0092-24>

Zehntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - **Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem Bundesverfassungsgericht**  
BR-Drs. 94/24

Der Bundesrat rief den Vermittlungsausschuss nicht an.

Das Gesetz zielt auf die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit dem BVerfG. Im Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die sichere elektronische verfahrensbezogene Kommunikation mit dem BVerfG geschaffen, die den Austausch elektronischer Dokumente zwischen Bürgern, Behörden und Gerichten ermöglichen sollen.

Aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Einheitlichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs und um an bereits bestehende Infrastruktur anknüpfen zu können, folgt das Gesetz im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr in der Zivilprozessordnung und vergleichbaren Regelungen anderer Fachprozessordnungen. Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden zur Einreichung elektronischer Dokumente verpflichtet.

Das Gesetz enthält Regelungen zur Beschaffenheit der übermittelten Dokumente, zur Signatur, dem Übermittlungsweg, der automatisierten Eingangsbestätigung, zum gerichtlichen elektronischen Dokument, und zum Umgang mit elektronischen Eingängen bei Papieraktenführung und umgekehrt.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0094-24>

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte**

BR-Drs. 74/24

Der Bundesrat erhob gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Absenkung der Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf drei Monate in § 184b Absatz 3 StGB unter Beibehaltung der jeweiligen Höchststrafen vor. Hiermit will die Bundesregierung den Bedenken der Praxis im Zusammenhang mit der im Jahr 2021 durch Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) erfolgten Heraufstufung zum Verbrechen Rechnung tragen und sicherstellen, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion – insbesondere durch die Eröffnung der Anwendbarkeit der §§ 153, 153a StPO und der §§ 407 ff. StPO sowie die Möglichkeit einer flexiblen Verfahrensführung gegen Jugendliche und Heranwachsende – in jedem Einzelfall wieder möglich ist.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0074-24>

Verordnung zur **Änderung der Zwangsverwalterverordnung**

BR-Drs. 67/24

Der Bundesrat stimmte der Verordnung zu.

Die Verordnung verfolgt das Ziel, die Vergütung der von den Vollstreckungsgerichten im Zwangsverwaltungsverfahren bestellten Zwangsverwalter zu erhöhen. Die Vergütung wurde zuletzt zum 01.01.2004 erhöht.

Die Regelvergütung bleibt im Grundsatz unverändert. Die zugelassene Erhöhung der Regelvergütung soll jedoch entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex, der zwischen 2004 und 2022 um rund 37 Prozent gestiegen ist, erhöht werden. Zudem wird der Mindest- und Höchststundensatz bei der nach Zeitaufwand zu berechnenden Vergütung angehoben. Des Weiteren sollen die Mindestvergütungspauschalen entsprechend der mittleren prozentualen Erhöhung des Mindest- und Höchststundensatzes der Stundenvergütung angepasst und der Höchstbetrag der Auslagepauschale angehoben werden.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0067-24>

### 1.043. Plenarsitzung am 26. April 2024

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Digitalisierung der Zwangsvollstreckung**

BR-Drs. 124/24

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 124/1/24.

Mit dem Gesetzentwurf soll auf die stark erhöhte Anzahl der Aufträge und Anträge in hybrider Form bei den Vollstreckungsorganen reagiert werden. Hierzu ist eine Reihe von Änderungen und Anpassungen in der Zivilprozessordnung vorgesehen

So soll u.a. der Anwendungsbereich der §§ 754a und 829a ZPO erweitert werden. Dadurch soll in weiterem Umfang als bisher erlaubt werden, zum Nachweis der Vollstreckungsvoraussetzungen anstatt der vollstreckbaren Ausfertigung und anderer Schriftstücke, die

Vollstreckungsvoraussetzungen sind, diese in elektronische Dokumente umgewandelte Nachweise an das jeweilige Vollstreckungsorgan zu übermitteln.

In den §§ 754, 755, 757 und 802a ZPO-E soll geregelt werden, dass für die dort genannten Befugnisse und Pflichten des Gerichtsvollziehers die Übermittlung eines in ein elektronisches Dokument umgewandelten Abbildes der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher so lange ausreicht, wie er das elektronische Dokument auch der Ausführung des Vollstreckungsauftrages zugrunde legen darf.

Zudem sollen Änderungen in den §§ 752a, 753 Absatz 4 bis 8 und 753a ZPO-E vorgenommen werden.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0124-24>

Entwurf eines Gesetzes zur <b>Regelung des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen</b> sowie zur Tatprovokation BR-Drs. 125/24
--

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 125/1/24 (ohne Ziffern 1, 7-9, 12, 13, 16, 18-24, 27, 28, 30, 31, 35, 36, 39, 40, 43, 46, 48, 51 und 56).

Mit dem Gesetzentwurf sollen die rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) gesetzlich konkretisiert und ihre Einsätze einer effektiven, richterlichen Kontrolle zugänglich gemacht werden. Da der Einsatz von V-Personen nach der Rechtsprechung des BVerfG einen besonders schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellen kann, sollen für diese Einsätze erstmals klare und detaillierte rechtliche Vorgaben geschaffen werden.

Nicht von dieser Regelung umfasst werden Gewährspersonen und Informanten, deren Identität nicht kraft Gesetzes grundsätzlich geheim zu halten ist. Diese können im Ermittlungsverfahren nur punktuell Unterstützung anbieten und werden von der Behörde auch nicht dauerhaft angeleitet, sind also gerade keine V-Personen.

Die Regelungen zum Kernbereichsschutz sollen unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des BVerfG angepasst werden indem das bisherige Schutzkonzept in § 100d Absatz 1 und 2 StPO durch konkretere Vorgaben für den Einsatz Verdeckter Ermittler und von V-Personen ergänzt werden soll.

Geregelt werden sollen außerdem die Voraussetzungen eines zulässigen Verleitens zu einer Straftat und die strafprozessualen Folgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0125-24>

Entwurf eines Gesetzes zur <b>weiteren Digitalisierung der Justiz</b> BR-Drs. 126/24
---

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 126/1/24 (ohne Ziffern 3, 7 und 8).

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Justiz weiter zu digitalisieren. Insbesondere im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung soll die bereits fortgeschrittene Digitalisierung in der Justiz in allen Verfahrensordnungen weiter gefördert werden.

Der Gesetzentwurf umfasst u.a. nachfolgende Vorschläge:

- die Einführung einer Hybridaktenführung in allen Verfahrensordnungen für geheimhaltungsbedürftige Aktenbestandteile, für vor der verpflichtenden Einführung der elektronischen Aktenführung in Papier begonnene Akten sowie – während der Pilotierungsphase – für elektronisch begonnene Akten;
- die Möglichkeit für Bevollmächtigte, (gesetzliche) Vertreter und Beistände (für die StPO beschränkt auf professionelle Verfahrensbeteiligte), auch Scans von schriftlich einzureichenden Anträgen und Erklärungen der Naturalbeteiligten oder Dritten formwährend elektronisch an das Gericht zu übermitteln;
- die Einführung einer Formfiktion für empfangsbedürftige Willenserklärungen, die in elektronisch bei Gericht eingereichten Schriftsätzen enthalten sind;
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten für Verteidigerinnen und Verteidiger sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen;
- Erleichterungen bei der Strafantragstellung;
- die Abschaffung des Unterschriftserfordernisses für schriftliche Erklärungen von Bürgerinnen und Bürgern bei entsprechender Dokumentation durch die Strafverfolgungsbehörden;
- die Möglichkeit, in der Revisionshauptverhandlung die physische Anwesenheit von Verfahrensbeteiligten durch eine Zuschaltung im Rahmen einer Videokonferenz zu ersetzen;
- eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Übermittlung bei Verschlusssachen;
- die Einführung der Textform für die anwaltliche Vergütungsberechnung;
- Ausnahmen von der elektronischen Aktenübermittlung bei umfangreichen Akten;
- die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung einheitliche technische Standards für die Übermittlung von elektronischen Akten zwischen Behörden und Gerichten – insbesondere den Verwaltungs- und Sozialgerichten – festzulegen, sowie
- die beschränkte Zulassung des Identifizierungsverfahrens ELSTER im elektronischen Rechtsverkehr

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0126-24>

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung missbräuchlicher Ersteigerungen von Schrottimmobilien  
**(Schrottimmobilien-Missbrauchsbekämpfungsgesetz)**  
 BR-Drs. 127/24

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 127/1/24.

Der Gesetzentwurf soll dem besonderen Problem der missbräuchlichen Ausübung des Eigentums an Problemimmobilien durch den Erwerb in der Zwangsversteigerung begegnen. Betroffene Gemeinden konnten in einigen Fällen beobachten, dass Problemimmobilien zu einem den Verkehrswert deutlich übersteigenden Wert ersteigert werden, anschließend der Ersteher jedoch – in manchen Fällen offenbar von vornherein so beabsichtigt – nur die – relative geringe – Sicherheitsleistung, nicht jedoch sein Gebot bezahlt. Da der Ersteher mit der Verkündung des Zuschlags Eigentümer der Immobilie wird, darf er aber – unabhängig davon, ob er das Gebot bezahlt hat oder nicht – ab dem Zeitpunkt des Zuschlags auch die Nutzungen aus der Immobilie ziehen. So darf der Ersteher Mieten aus bestehenden Mietverhältnissen einziehen oder die Immobilie beispielsweise neu vermieten.

Der Entwurf soll es vereinfachen, dem Ersteher die Nutzungsmöglichkeiten der Immobilie vorübergehend vorzuenthalten, bis er sein Gebot bezahlt hat. Der Entwurf sieht deshalb vor, in einem neuen § 94a ZVG unabhängig von diesen Voraussetzungen der Gemeinde, in der das

Grundstück liegt, das Recht einzuräumen, in einem Zwangsversteigerungsverfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0127-24>

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**  
BR-Drs. 128/24

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 128/1/24.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll insbesondere geschädigten Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen, etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten, erleichtern (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KapMuG). Das Gesetz trat im Jahr 2005 in Kraft und wurde nach einer Evaluation zuletzt im Jahr 2012 reformiert. Es galt von vornherein nur befristet und tritt nach mehrmaligen Verlängerungen am 31. August 2024 außer Kraft.

Das KapMuG kann die ihm zugeordnete Funktion, die gerichtliche Handhabung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verfahrensbeschleunigung zu effektuieren, bisher nicht ausreichend erfüllen. Entscheidender Grund dafür ist, dass sich das mehrstufige Vorlageverfahren in der Praxis als deutlich zu kompliziert und langwierig erwiesen hat. Das KapMuG soll zur Behebung dieser Schwächen grundlegend reformiert und effektuiert werden.

Das KapMuG soll wie bei der letzten Reform im Jahr 2012 aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen Stammgesetz von Grund auf neu gefasst. Dabei soll das KapMuG als besondere Verfahrensordnung mit begrenztem Anwendungsbereich erhalten bleiben. Es soll unter Wahrung seiner grundsätzlichen Verfahrensstrukturen zu einem sowohl für die Justiz als auch den Individualrechtsschutz effektiven Instrument bei der Bewältigung von Massenverfahren mit kapitalmarktrechtlichem Bezug fortentwickelt und als solches dauerhaft etabliert werden.

Wesentliche Änderungen sind hierbei:

- Verkürzung des Vorverfahrens beim Landgericht
- Stärkung des Oberlandesgerichts als Gericht des Musterverfahrens
- Reduzierung der Zahl der Verfahrensbeteiligten
- Beschleunigte Digitalisierung des Musterverfahrens

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0128-24>

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (**Viertes Bürokratieentlastungsgesetz**)  
BR-Drs. 129/24

Der Bundesrat nahm zu dem Gesetzentwurf Stellung gemäß Drs. 129/1/24 (neu) (ohne Ziffern 1-3, 7, 8, 10, 18, 24 und 42).

Der Entwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) ist Teil des Bürokratieabbaupaketes, auf das sich das Bundeskabinett bei seiner Klausur in Meseberg im August 2023 geeinigt hatte.

Das BEG IV ist ein Artikelgesetz und besteht aus insgesamt 62 Artikeln. Es bündelt eine Reihe von Einzelmaßnahmen, die die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung von überflüssiger Bürokratie entlasten sollen. Die Maßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht (Verkürzung von zehn auf acht Jahre),
- Einrichtung einer zentralen Vollmachtsdatenbank der Steuerberater für Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung (Generalvollmachten)
- Abbau von Melde- und Informationspflichten (keine Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsangehörige),
- Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung (u.a. Absenkung von Formerfordernissen im Zivilrecht),
- Projekte zur Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung, sowie
- weitere Erleichterungen, insbesondere Streichung einzelner überflüssiger Vorschriften

Das BEG IV soll zu einer Entlastung von rund 944,4 Mio. Euro führen.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0129-24>

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung - Absenkung der Hürden für eine **audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen**  
- Antrag des Landes Niedersachsen -  
BR-Drs. 141/24

Der Bundesrat brachte den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag ein.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines weiteren Satzes nach Satz 1 des § 247a StPO (Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) vor. Im Vergleich zu § 247 StPO ist der Anwendungsbereich des § 247a StPO für Personen unter 18 Jahren enger, obwohl die Vorschrift die Anwendung bei besonders schutzwürdigen Zeugen erweitern wollte. Um diesen Wertungswiderspruch aufzulösen, soll § 247a StPO angepasst und die Voraussetzungen für die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen abgesenkt werden.

**Drucksachen:** <https://www.bundesrat.de/bv.html?id=0141-24>

## Bundestag

### 92. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 11. März 2024

Am 11.03.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU Elementarschadenversicherung fit für die Zukunft machen, BT-Drucksache 20/8732, statt.

Laut Antrag der Fraktion der CDU/CSU soll der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der versicherungsvertragsrechtlich sicherstellt, dass
  - a. im Neugeschäft die Wohngebäudeversicherung nur noch mit einer Elementarschadenabsicherung angeboten wird, die nach Belehrung über die Konsequenzen abgewählt werden kann (Opt-Out) und



b. im Bestandsgeschäft sämtliche Wohngebäudeversicherungen zu einem Stichtag um eine Elementarschadenversicherung erweitert werden, die innerhalb einer gewissen Frist nach Belehrung über die Konsequenzen abgewählt werden kann;

2. eine staatliche Rückversicherung für Elementarschäden mit Prämienkorridor einzuführen;

3. Planungsträger in den Ländern für ihre Verantwortung bei einer Bauleitplanung in besonders schadensgefährdeten Gebieten zu sensibilisieren und eine Konkretisierung der Staatshaftungsregeln der planenden Körperschaften, die neue Baugebiete in bisher unbesiedelten Arealen trotz dieser Risiken ausweisen, zu prüfen.

Die Sachverständigen betonten einheitlich die Notwendigkeit von Prävention und forderten überwiegend risikoorientierte Prämien. Überdies gab es noch das Plädoyer für eine Orientierung am französischen Model einer Elementarschadenspflichtversicherung. Uneinheitlich wurde die Frage nach einem einheitlichen Prämienmodel oder einer risikogewichteten Prämie bewertet.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/986958-986958](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/986958-986958)

#### **94. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 13. März 2024**

Am 13.03.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung, BT-Drucksache 20/10376, statt.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen will die Strafen für Bestechung und Bestechlichkeit von Abgeordneten in einem neuen § 108f StGB verschärfen. Dazu soll die „unzulässige Interessenvertretung“ unter Strafe gestellt werden. Nach dem Entwurf soll ein Abgeordneter mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wenn der Abgeordnete für sich oder einen Dritten einen „ungerechtfertigten Vermögensvorteil“ fordert oder annimmt beziehungsweise sich versprechen lässt, um Interessen des Vorteilsgebers oder eines Dritten „während seines Mandates“ durch Handeln oder Unterlassen wahrzunehmen. Gemeint ist damit etwa die Einflussnahme auf Bundesministerien und Behörden.

Die Sachverständigen begrüßten grundsätzlich das Anliegen des Entwurfes sowie - mit Einschränkungen - die konkrete Umsetzung. Im Detail forderten sie, neben Anpassungen im Wortlaut und in der Regelungstechnik, auch teilweise weitergehende Regelungen.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/991606-991606](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/991606-991606)

#### **95. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 18. März 2024**

Am 18.03.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls, BT-Drucksache 20/9720, statt.

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, die Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls über den 11.12.2024 hinaus gelten zu lassen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (BT-Drucksache 19/14747; BGBl. 2019 I Nr. 46 vom 12.12.2019, S. 2121) wurden in der letzten Legislaturperiode zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls die Befugnisse der Ermittlungsbehörden im Bereich der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) daher erweitert. Die für den Wohnungseinbruchdiebstahl vorgesehene



Telekommunikationsüberwachung wurde allerdings nur befristet für fünf Jahre aufgenommen. Sie endet mithin am 11.12.2024.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/986962-986962](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/986962-986962)

### **98. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. April 2024**

Am 10.04.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte, BT-Drucksache 20/10540, statt.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Absenkung der Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf drei Monate in § 184b Absatz 3 StGB unter Beibehaltung der jeweiligen Höchststrafen vor. Hiermit will die Bundesregierung den Bedenken der Praxis im Zusammenhang mit der im Jahr 2021 durch Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) erfolgten Heraufstufung zum Verbrechen Rechnung tragen und sicherstellen, dass eine tat- und schuldangemessene Reaktion – insbesondere durch die Eröffnung der Anwendbarkeit der §§ 153, 153a StPO und der §§ 407 ff. StPO sowie die Möglichkeit einer flexiblen Verfahrensführung gegen Jugendliche und Heranwachsende – in jedem Einzelfall wieder möglich ist.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/991610-991610](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/991610-991610)

### **99. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2024**

Am 22.04.2024 fand zudem die öffentliche Anhörung zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU Für Rechtssicherheit und eine lebendige Hauptversammlung – Reformbedarf im Beschlussmängelrecht, BT-Drucksache 20/9734, statt.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/993996-993996](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/993996-993996)

### **101. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 2024**

Am 24.04.2024 fand die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe, BT-Drucksache 20/8674, statt.

In der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sollen Regelungen ergänzt werden, die die Abhaltung hybrider und virtueller Versammlungen ermöglichen. Von diesen Regelungen sollen sowohl die Kammern als auch die Teilnehmenden profitieren, denn dadurch werde einerseits eine Flexibilität geschaffen, die es der Praxis ermögliche, die passende Versammlungsform zu wählen. Andererseits werde eine niedrigschwellige und kostengünstige Teilhabe an Versammlungen eröffnet. Die Durchführung der hybriden oder virtuellen Versammlung werde zum Schutz der Teilnehmenden an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft. Da es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, sollen die gesetzlichen Regelungen lediglich die Mindestvoraussetzungen festlegen. Die

weitere Ausgestaltung soll den Kammern selbst überlassen bleiben. Die Entscheidung für die hybride oder virtuelle Versammlung bedarf einer Grundlage in der Satzung.

Ein Änderungsantrag der Koalition sieht die Überprüfung von Sammelanderkonten künftig ohne besonderen Anlass vor. Die Rechtsanwaltskammern sollen verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen die Führung der Sammelanderkonten zu überprüfen. Entsprechende Abfragen können zusammen mit den Abfragen zur Geldwäsche erfolgen oder auch gesondert. Entscheidend sei, dass die Rechtsanwaltskammern regelmäßig den Bestand der Sammelanderkonten abfragen und ihre ordnungsgemäße Führung in einer substantiellen Zahl auch überprüfen. Der Überprüfung sei dabei ein risikobasierter Ansatz zugrunde zu legen. Insbesondere bei der Prüfungsauswahl sei daher zu berücksichtigen, ob die Kanzlei in einem Bereich tätig ist, in dem Risiken für Geldwäsche oder Steuerhinterziehung bestehen. Überprüfungsichte und -auswahl seien so zu wählen, dass auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes die Prüfung eines Sammelanderkontos konkret wahrscheinlich ist und aus der Gesamtheit der Überprüfungen plausibel auf die allgemeine Beachtung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf alle Sammelanderkonten geschlossen werden könne.

Die Sachverständigen begrüßten die Einführung der Möglichkeit hybrider bzw. virtueller Versammlungen. Unterschiedlich bewerteten Sie jedoch die anlasslose Überprüfung der Sammelanderkonten. Während vor allem der Vertreter des Anwaltvereins diese Regelung als noch verhältnismäßig einstufte, sahen insbesondere die Vertreter der Kammern Probleme im Hinblick auf die berufsrechtliche Verschwiegenheit und weitere Punkte.

**Weitere Informationen:**

[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_recht/anhoerungen/994000-994000](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoerungen/994000-994000)

## Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen über die Arbeit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund und über dortige Veranstaltungen finden Sie auf

<https://www.mbei.nrw/de/lv-bund>